

Eingabe/Antrag an den Rat
Nr. <u>16</u> / 20 <u>26</u>
Eingang am:
zur Kenntnis an
I
II o. III <u>I</u>
FB (o. a.) <u>5</u>
Vorlage zur Sitzung Vw.-
Vorstand am
Anlage (n):



CDU
Emmerich am Rhein

An die Bürgermeisterin der
Stadt Emmerich am Rhein
Frau Claudia Lindlahr
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
Die Bürgermeisterin

Eing.: **15. Okt. 2026**

Bgm.:

Dez.:

FB:

Anl.: PWZ: €

Ortsverband Vrasselt/ Dornick
Benedikt Lindeboom
Zur Wildwiese 1
46446 Emmerich am Rhein
Mobil: 0162 342 5245

08.09.2026

Antrag auf Einrichtung eines Schutzstreifens für den Fuß- und Radverkehr auf der „Pionierstraße“ im Ortsteil Dornick gemäß Erlass des MUNV NRW vom 10.01.2024

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

hiermit wird die Einrichtung eines halbseitigen Schutzstreifens für den Fuß- und Radverkehr auf der außerörtlich gelegenen Gemeindestraße „Pionierstraße“ im Emmericher Ortsteil Dornick in Fahrtrichtung Dornick gemäß Anlage beantragt.

Der Antrag stützt sich auf die Bestimmungen der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) sowie explizit auf den Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. VII C 4 - 58.91.24) vom 10.01.2024, welcher die Anlage von Schutzstreifen auf außerörtlichen Gemeindestraßen unter bestimmten Voraussetzungen ausdrücklich ermöglicht und erleichtert.

Begründung:

Die Pionierstraße mündet als außerörtliche Gemeindestraße in ein vielseitig genutztes Verkehrsnetz. Sie wird regelmäßig von Berufspendlern, dem landwirtschaftlichen Verkehr sowie in erheblichem Maße vom Freizeit- und Tourismusradverkehr (u. a. Anbindung an rheinnahe Radrouten) frequentiert.

Aufgrund der baulichen Gegebenheiten existiert entlang dieser Strecke in Fahrtrichtung Dornick derzeit kein separater, baulich getrennter Fuß- und Radweg. Zu Fuß Gehende und Radfahrende müssen sich die Fahrbahn mit dem Kraftfahrzeugverkehr (Kfz) teilen. Insbesondere durch den Begegnungsverkehr von Pkw, Lkw und landwirtschaftlichen Fahrzeugen kommt es zu kritischen Überholssituationen und Gefahrenmomenten.

Mit dem Erlass des MUNV NRW vom 10.01.2024 („Schutzstreifen auf außerörtlichen Gemeindestraßen“) hat das Land Nordrhein-Westfalen eine rechtssichere Möglichkeit geschaffen, die Verkehrssicherheit für den Fuß- und Radverkehr dort zu erhöhen, wo ein eigenständiger Radwegbau kurz- bis mittelfristig nicht realisierbar ist.

Die Voraussetzungen dieses Erlasses sind für die Pionierstraße aus folgenden Gründen erfüllt:

- | | |
|---|---|
| a) Straßenkategorie: | Es handelt sich um eine außerörtlich gelegene Gemeindestraße im Sinne des Erlasses. |
| b) Verkehrsstärke und Geschwindigkeitsniveau: | Das Verkehrsaufkommen und die gefahrenen Geschwindigkeiten bewegen sich in einem Rahmen, der die sichere Einrichtung eines Schutzstreifens zulässt. |

c) Fahrbahnbreite:

Die Restfahrbahnbreite sowie die für den Schutzstreifen erforderliche Mindestbreite sind gegeben, sodass der Begegnungsverkehr von Kfz unter Mitnutzung des Schutzstreifens bei Bedarf (und ohne Gefährdung von Radfahrern) rechtssicher abgewickelt werden kann.

Für Rückfragen, eine gemeinsame Ortsbegehung oder zur Einsichtnahme in vorbereitende Unterlagen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Über eine Bestätigung des Eingangs dieses Antrags sowie über Informationen zum weiteren Verfahrensverlauf würde ich mich sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen



Benedikt Lindeboom
Vorsitzender

Anlage

